

**Übersicht wichtige Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Bachelor-Fach-Prüfungsordnungen UP/UT**  
 (die angegebenen Paragraphen sind in der Fach-Prüfungsordnung des Studiengangs bzw. in der allgemeinen Prüfungsordnung der HS Trier (= A-PO) zu finden)

Regelung PO	NT, BI, PT	BP, WI	KI, MI, UI	D-PT	D-BP
Abschluss, STG Nr.	Bachelor of Engineering NT: 02, D28 BI: 02, 981 (037, 038) PT: 02, 304	Bachelor of Science BP: 04, A65 WI: 04, 849	Bachelor of Science KI: 04, D36 MI: 04, 121 UI: 04, A34	Bachelor of Eng. 02, 826	Bachelor of Science 04, A73
Dauer praktische Vorbildung  Erbringung Nachweis bis	12 Wochen, i.d.R. 4-8 Wochen Grundpraktikum, 4 Wochen Fachpraktikum  i.d.R. bis zum Ende 3. Semester, spät. bis Anmeldung Abschlussarbeit	12 Wochen, i.d.R. 4-8 Wochen Grundpraktikum, 4 Wochen Fachpraktikum  i.d.R. bis zum Ende 3. Semester, spät. bis Anmeldung Abschlussarbeit	§ 4 (3): Grundständig: 4 Wochen Praktikum  Praxisintegriert: 12 Wochen Fachpraktikum  Nachweis i.d.R. bis zum Ende 3. Semester, spätestens bis zur Anmeldung Abschlussarbeit	1. u. 2. Semester Betrieb. Ausbildung; bei Studienbeginn eine einschlägige, mindestens einjährige praktische Vorbildung; bei Einschreibung ist ein gültiger Berufsaus- bildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat	1. u. 2. Semester Betrieb. Ausbildung und Berufsschule; § 4 (1) zur Aufnahme Studium ist gültiger Ausbildungsvertrag bei Einschreibung vorzulegen. Bei Wegfall: auf Antrag RM in grundständig BP
Anzahl VL für Anerkennung PSS/ praktische Studienphase (siehe Regelungen)	zwei; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)	zwei; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)	<b>drei</b> (Flying Days, Tutor, praxis- orientiertes Arbeiten)	zwei; (Flying Days, Tutor, praxisorientiertes Arbeiten)	zwei; (Flying Days, Tutor, praxis- orientiertes Arbeiten)
Zulassungsvoraussetzung PSS/prakt. Studienphase	§ 5 (4): 90 ECTS (siehe auch Regelungen)	§ 5 (4): 90 ECTS (siehe auch Regelungen)	§ 5 (4): 90 ECTS (siehe auch Regelungen)	§ 5 (4): 90 ECTS (siehe auch Regelungen)	§ 5 (4): 90 ECTS (siehe auch Regelungen)
praxisintegriertes Studienmodell: Praktikantenvertrag bei RM 3. FS	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden	Ja Nein: RM ins grundständige SM möglich	---	---
Voraussetzungen für die Anmeldung der Abschlussarbeit	§ 7 (2): frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der	§ 7 (2): frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der	§ 7 (2): frühestens nach Bekanntgabe Erreichung von <b>150</b> ECTS, dabei müssen mind.	§ 7 (2): frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der Semester	§ 7 (2): frühestens nach Erreichung von <b>120</b> ECTS, dabei müssen mind. die Leistungen der

	Semester <b>1 – 3</b> erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	Semester <b>1 – 3</b> erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	die Leistungen der Semester <b>1 – 3</b> erbracht sein, und Nachweis der praktischen Vorbildung (Grund- und Fachpraktikum)	<b>1 – 4</b> erbracht sein, und Nachweis erfolgreiche Teilnahme an (IHK-Prüfung (Zeugnis))	Semester <b>3 – 5</b> erbracht sein, und Nachweis erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung (IHK-Prüfung-Zeugnis)
Fristen zur Anmeldung der Abschlussarbeit:	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>195</b> ECTS	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS	spätestens <b>6</b> Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von <b>165</b> ECTS
Verspätete Anmeldung?	§ 7 (2): Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. (siehe Wiederholung)				
Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit; Verlängerung möglich?	§ 7 (4): bis zu 9 Wochen, beginnt mit der Ausgabe des Themas, Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen (§ 10 Abs. 2 A-PO) § 7 (4): Ja. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.				
Rückgabe des Themas möglich?	§ 10 (3) A-PO: Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.				
Verspätete Abgabe Abschlussarbeit, Rechtsfolge	§ 10 (5) A-PO: Die Abschlussarbeit ist fristgemäß abzuliefern (= Fachbereichssekretariat). Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest (3 gebundene Ausfertigungen). Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, <b>gilt sie als nicht bestanden</b> . Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung möglich ist.				
Wiederholung Abschlussarbeit und Kolloquium: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (4) A-PO: einmal Der zweite Versuch muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.				
Wiederholung Prüfungen: Anzahl, Zeitpunkt	§ 14 (1) A-PO: zweimal; § 14 (2) A-PO: spätestens zu den Prüfungsterminen im jeweils <b>übernächsten</b> Semester. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.				
Verbesserungsversuch bei Prüfungen möglich? Zeitpunkt Ableistung?	§ 10 (2): Ja, wenn die Prüfung im <b>ersten</b> Prüfungsversuch bestanden wurde; Ableistung zum nächsten Prüfungstermin. Wenn keine Verbesserung erreicht wird, bleibt die im ersten Versuch erreichte Note bestehen.				
Verbesserungsversuch bei Abschlussarbeit und Kolloquium möglich?	§ 10 (2): Nein, die Note von Thesis und Kolloquium kann nicht verbessert werden.				
Prüfende der Abschlussarbeit?	§ 10 (6) A-PO: Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs angehören				

	muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.
Plagiat bei Abschlussarbeit?	§ 12 (5) A-PO: Die Abschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. 2nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 14 Abs. 4 A-PO kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 3 Abs. 2 A-PO hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 14 Abs. 4 A-PO entscheidet der Prüfungsausschuss.
Berechnung Modulnote - Abschlussarbeit	§ 11 (2) A-PO: Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss, die Entscheidung gemäß Satz 1 kann dem vorsitzenden Mitglied übertragen werden.
- Modul mit mehreren PL	§ 11 (3) A-PO: Modulergebnis ist die Note der zugehörigen PL. Sind einem Modul mehrere PL zugeordnet, muss jede PL mit mind. ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den ECTS gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen PL. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Berechnung der Gesamtnote	§ 9 (1) und (2): Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung ist den Anlagen (Curricula) zu entnehmen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt werden.
1+4- Regelung?	Ja, § 10 Fach-PO's, ist aber per Beschluss Prüfungsausschuss seit WS 20202 ausgesetzt und wird nicht mehr angewendet.

**Legende:**

**UP/UT** = Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik, **PO** = Prüfungsordnung

**NT** = Angewandte Naturwissenschaften und Technik / **BI** = Bio- und Prozess-Ingenieurwesen - Verfahrenstechnik / **PT** = Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung / **BP** = Bio- und Pharmatechnik / **WI** = Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung / **KI** = Angewandte Informatik und künstliche Intelligenz / **MI** = Medieninformatik / **UI** = Umwelt- und Wirtschaftsinformatik / **D-PT** = Duale Produktionstechnologie / **D-BP** = Duale Bio- und Pharmatechnik